Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 142. Freitag, 11. December — Пятница, 11. Декабря 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden sämmtliche Behörden und Autoritäten, welche die Gouvernements-Zeitung zu halten verpflichtet sind, — mit Ausnahme der Gutsverwaltungen, Kirchenvorsteher der Landkirchspiele und der Kirchspielsgerichte, — ersucht und resp. beauftragt, die Pränumerationsgelder für das Jahr 1865 spätestens bis zum 20. Januar k. J. abzugsfrei der Gouvernements-Regierung zu übersenden. Die Gutsverwaltungen, Kirchenvorsteher der Landkirchspiele und die Kirchspielsgerichte dagegen haben die in Rede stehende Pränumeration bis zum 20. Januar k. J. bei den resp. Ordnungsgerichten einzuzahlen und zwar unter Beifügung der Versendungskosten.

Die im Patrimonialgebiete der Stadt Riga belegenen Kirchspiele und Güter haben die Pränumeration bei der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts bis zu dem oberwähntem Datum einzuzahlen.

Alle diejenigen Behörden und Autoritäten aber, welche mit der Pränumerationszahlung im Rückstande sind, werden desmittelst von der Livländischen Gouvernements-Regierung ersucht resp. beauftragt, solche ohne allen Verzug zu leisten. 3

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Wassily Wassiljew Gussew irgend welche Anforderungen machen zu können vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato und spätestens den 7. Mai 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte hierorts anwesende Bevollmächtigte zu melden, bei der Commination, daß widrigenfalls nach Expirirung sothanen termini praefixi die Creditoren mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Debitoren aber nach den Gesetzen werde verfahren werden.

Riga-Rathhaus, den 7. November 1864.

Nr. 604. 1

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго купца Василія Васильева Гусева или которые состоятъ ему должными, съ тѣмъ, чтобы явились въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ и пребывающихъ здѣсь въ Ригѣ повѣренныхъ, непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 7. Мая 1865 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока кредиторы со своими объявленіями болѣе не будутъ допущены, а съ должниками поступлено будетъ по законамъ.

Рига, въ Ратгаузѣ, 7. Ноября 1864 г.

№ 604. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь: А. Блуменбахъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Лифляндскихъ губернскихъ вѣдомостей
часть оффиціальная.

Locale Abtheilung.

Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende in der der „Nordischen Post" Nr. 244 angeschlossenen offiziellen Beilage Nr. 13 enthaltene Circulair des Ministeriums des Innern an die Herren Gouvernements-Chefs, betreffend **das Verbot, daß Ausländer milde Gaben einsammeln** (Departement der exec. Polizei temp. Abthl. 2. Tisch, vom 19. October 1864, Nr. 3455) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht: In Grundlage der Art. 499—503 Bd. XIV, Paßverordnung, Codex der Reichsgesetze vom Jahre 1857, dürfen die Grenz-Obrigkeiten Geistlichen, welche aus dem Auslande einwandern, nur nach vorgängiger Relation mit dem Allerheiligsten Synod und nachdem derselbe die desfallsige Allerhöchste Genehmigung erbeten hat, Pässe zur Reise in das Innere des Kaiserreiches ertheilen. Dieselbe Ordnung gilt auch in Bezug auf das Einsammeln milder Gaben für ausländische Kirchen und Klöster; Sammlungen aber, welche ohne die dazu erforderliche Genehmigung bewerkstelligt werden, sind überhaupt untersagt und unterliegen die dessen Schuldigen der Verantwortlichkeit (Verordnung über Verhütung von Verbrechen Art. 38 und 45 und Strafcodex Art. 233).

Es sind indessen unlängst in einem der innern Gouvernements drei Ausländer angehalten worden, von denen einer sich für einen Archimandrit, der andere für einen Geistlichen und der dritte für einen Diakonus ausgegeben hat. Sie haben außer Billeten von der türkischen Regierung, auch russische, von einem Gouverneur ihnen ertheilte Pässe besessen. Sie haben vorgegeben Griechen zu sein und gesagt, daß sie nach Rußland gekommen wären um Almosen zu sammeln; aus den Gesprächen mit ihnen, hat sich jedoch ergeben, daß es Araber, ungebildete Leute und Betrüger sind. Sie waren ohne Wissen des Allerheiligsten Synods und ohne daß die gesetzliche Erlaubniß zu ihrem Durchlaß erbeten worden, nach Rußland gekommen.

Außerdem ist aus den Verhandlungen, welche gegenwärtig im Allerheiligsten Synod stattfinden zu ersehen, daß dergleichen Ausländer seit einiger Zeit in bedeutender Anzahl im Kaiserreiche erscheinen und das eigenmächtige Einsammeln milder Gaben als Handwerk betreiben, so daß in diesem Jahre mehre solcher Einsammler in vier Gouvernements angehalten worden sind, welche sämmtlich ebenso wie die oberwähnten, ohne Beobachtung der desfalls festgesetzten Regeln nach Rußland hereingelassen und mit Pässen versehen worden sind und sodann ihre ungesetzlichen Einsammlungen im Kaiserreiche während einiger Jahre ungehindert betrieben und auf diese Weise das rechtgläubige Volk durch unnütze Opfergaben ausgebeutet haben, welche von den unberufenen Einsammlern größtentheils zu ihrem eigenen Nutzen verwandt werden.

Indem ich im Verfolg des Circulairschreibens des Ministeriums des Innern vom 4. August c. Nr. 2571 Ew. Excellenz (den Livländischen Herrn Gouvernements-Chef) hierüber Mittheilung mache, bitte ich gemäß dem Ansuchen des stellv. Ober-Procureurs des Allerheiligsten Synods ergebenst, die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, daß die in den Gesetzen vorgeschriebenen Regeln genau erfüllt werden, sowol in Bezug auf das Hereinlassen ausländischer Geistlichen in die Grenzen des Kaiserreiches, als auch in Betreff dessen, daß hinfort nirgends, weder in den Städten, noch in den Kreisen gestattet werde, milde Gaben für ausländische rechtgläubige Kirchen und Klöster einzusammeln, wenn die Einsammler nicht von dem Allerheiligsten Synod: a) ein gehörig beglaubigtes Collectenbuch und b) einen Paß als Beweis der ertheilten Allerhöchsten Genehmigung zu der von ihnen zu bewerkstelligenden Einsammlung in Händen haben.

Schließlich wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Polizeibehörden hierdurch aufgetragen, die genaue Erfüllung der obigen Vorschrift zu überwachen. Nr. 2949.

*　*　*

In Folge Requisition der Kownoschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken alle diejenigen **zur ehemaligen polnischen Schljachta gehörigen Personen**, deren Adel nicht definitiv bestätigt worden, zu ermitteln und sie demnächst zu veranlassen, sich bis zum 1. Januar 1865 zu

einem steuerpflichtigen Stande verzeichnen zu lassen, über diejenigen von ihnen aber, welche bis zu dem bezeichneten Termine sich nirgend haben anschreiben lassen, der Kownoschen Gouvernements-Regierung Anzeige zu machen. Nr. 3190.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Land- und Stadt-Polizei-Behörden Livlands hierdurch aufgetragen, allen in ihrem Jurisdictionsbezirke sich etwa aufhaltenden, mit Verantwortung der Gemeinde zur Stadt Riga verzeichneten Dienst- und Arbeiter-Okladisten, welche das 21 Jahr bereits erreicht, das 25 aber noch nicht überschritten haben, — desgleichen allen denjenigen ohne Verantwortung der Gemeinde zu Riga angeschriebenen Personen, welche das 21 Lebensjahr bereits erreicht, das 30 aber noch nicht überschritten haben, soweit sie bei der bevorstehenden Rekrutenaushebung der Rekrutenleistung unterliegen, die strenge Weisung zu ertheilen, sich bis zum 15. Januar 1865 bei der Rigaschen Steuerverwaltung zu melden. Nr. 3212.

* * *

In Veranlassung der für das nächste Jahr bevorstehenden durch das Allerhöchste Manifest vom 25. September d. J. angeordneten Rekrutirung werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch sämmtliche **der Loosung oder der Abgabe in den Militairdienst** der Reihenfolge nach **unterliegenden Personen angewiesen, sich** sofort **ihre Gemeinden** behufs Ableistung der Rekrutenpflicht **zu begeben**, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß falls sie dem für sie gezogenen Loose oder der Reihenfolge nach in den Militairdienst bestimmt, nicht aber rechtzeitig in ihren Gemeinden erschienen sind, sie den Läuflingen gleichgeachtet und unfehlbar zu Rekruten werden abgegeben werden.

Gleichzeitig wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, über die genaue Erfüllung obiger Vorschrift strengstens zu wachen und die in Rede stehenden Personen in ihren resp. Jurisdictionsbezirken nicht länger zu dulden, es sei denn, daß sie durch eine auf Grund der Pkt. 23 und 24 des Allerhöchsten Manifestes vom 23. September d. J. ertheilten Erlaubniß des Gouvernements-Chefs oder Bescheinigung der Gouvernements-Rekrutensession die Berechtigung eines längeren Verbleibens nachzuweisen im Stande wären. Nr. 3191.

Anordnungen und Bekanntmachungen

verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium fordert Diejenigen, welche liquide Forderungen an die Stadtcasse zu formiren haben, auf, ihre Eingaben und Rechnungen spätestens bis zum 15. December d. J. vorzustellen, widrigenfalls die Betheiligten die ihnen aus solcher Verabsäumung erwachsenden nachtheiligen Folgen sich selbst zur Schuld beizuschreiben haben werden.

Riga-Rathhaus, den 3. December 1864.
Nr. 1361.

Рижская Коммисія Городской Кассы симъ приглашаетъ тѣхъ лицъ, которые имѣютъ на Городскую Кассу безспорныя претензіи, подать подлежащіе свои счеты и требованія въ сію Коммисію не позже 15. ч. сего Декабря, присовокупляя, что лица пропустившіе этотъ срокъ должны будутъ ставить себѣ въ вину происходящія отъ того вредныя послѣдствія.

Рига-Ратгаузъ, 3. Декабря 1864 года.
Нум. 1361.

* * *

Zufolge auf Vorstellung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung von dem Herrn Minister des Innern getroffener Bestimmung wird das Brechen von Eis zur Kellerfüllung und das Schöpfen von Grand aus dem Dünastrom, von der Stadtverwaltung vom Jahre 1865 ab nicht mehr in Pacht vergeben werden und solches hiermit zur Kenntnißnahme des hierbei betheiligten Publicums gebracht.

Riga-Rathhaus, den 26. November 1864.
Nr. 1333.

По распоряженію Г. Министра Внутреннихъ дѣлъ, воспослѣдовавшаго на представленіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія, право ломки льда для наполненія ледниковъ и черпанія гранта по р. Двинѣ съ 1865 года Рижскимъ Городскимъ Управленіемъ болѣе не отдано будетъ въ откупное содержаніе, о чемъ доводится симъ до свѣдѣнія имѣющей до того интересъ публики.

Рига-Ратгаузъ, 26. Ноября 1864 года.
Нум. 1333.

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den unbesitzlichen Herren Kaufleuten, Handlungs-Commis, Handwerksmeistern, Rentiers, Künstlern, Handelsbeamten und Gewerbtreibenden desmittelst in Erinnerung, daß die von denselben für das Jahr 1864 zu entrichtenden Stadt-Abgaben nebst 6 pCt. Strafgeldern bis zum 31. December c. bei der Abgaben-Expedition zu entrichten sind, und daß nach Ablauf dieses Termins die bis dahin nicht berichtigten Abgaben

nebst Strafprocenten der competenten Behörde zur gerichtlichen Beitreibung werden übergeben und die Schuldigen alsdann auch die aus dem Verfahren entspringenden Gerichtskosten zu tragen haben werden.

Riga-Rathhaus, den 26. November 1864.
Nr. 1334. 2

Рижская Коммисiя Городской Кассы напоминаетъ симъ невладѣющимъ недвижимостями Г. купцамъ, купеческимъ прикащикамъ, ремесленникамъ, лицамъ, живущимъ своими доходами, художникамъ, чиновникамъ по торговой части и промышленникамъ, что имъ надлежитъ внести слѣдующiя съ нихъ за 1864 годъ городскiя подати вмѣстѣ съ 6 процентами штрафныхъ денегъ въ сборную экспедицiю не позже 31. ч. сего Декабря и что по истеченiи этого срока неуплоченныя подати и штрафныя деньги переданы будутъ подлежащему судебному мѣсту ко взысканiю и что въ этомъ случаѣ тѣ лица обязаны будутъ заплатить также сопряженныя съ подобнымъ порядкомъ взысканiя судебныя издержки.

Рига-Ратгаузъ, 26. Ноября 1864 года.
Нум. 1334. 2

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. Hausbesitzern der vier Quartiere des St. Petersburger Vorstadttheils desmittelst in Erinnerung, daß von denselben die Einzahlung der städtischen Immobilien-Abgaben nebst 3 pCt. Strafgeldern bei der Abgaben-Expedition bis zum 31. December c. zu leisten ist und daß zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben vom 1. Januar 1865 ab 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 26. November 1864.
Nr. 1335. 2

Рижская Коммисiя Городской Кассы напоминаетъ симъ подлежащимъ домовладѣльцамъ четырехъ кварталовъ С. Петербургской форштатской части, что имъ надлежитъ внести въ сборную экспедицiю городскiя съ недвижимостей подати вмѣстѣ съ 3 процентами штрафныхъ денегъ не позже 31. ч. Декабря и что причислено будетъ къ неуплоченнымъ по тотъ срокъ податямъ съ 1. ч. Января 1865 года штрафныхъ денегъ по 6 процентовъ.

Рига-Ратгаузъ, 26. Ноября 1864 года.
Нум. 1335. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Garde-Lieutenant Nicolai von Roth auf das im Dorpatschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegene Gut Hurmi um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 20. November 1864.
Nr. 2899. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Capitain und Ritter Jacob von Klot auf das im Wendenschen Kreise und Versohnschen Kirchspiele belegene Gut Lauternsee um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 20. November 1864.
Nr. 2867. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Major Friedrich von Ditmar auf das im Pernauschen Kreise und Fennernschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Fennern um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 20. November 1864.
Nr. 2883. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Paul von Loewenstern auf das im Dorpatschen Kreise und Theal-Fölk-Ringenschen Kirchspiele belegene Gut Löwenhof mit Brinkenhof und Sontak um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher-

wegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 20. November 1864.

Nr. 2914. 3

* * *

Von dem Kronamt Schlockschen Gemeindegerichte werden **alle** zu der Schlockschen Bauergemeinde gehörigen, auswärts wohnenden **rekrutenpflichtigen Gemeindeglieder**, welche das 21 Jahr erreicht und das 25 noch nicht überschritten haben **aufgefordert**, sich unfehlbar den 7. Januar 1865 um 8 Uhr Morgens **zur Rekrutenloosung** bei dem Kronamt Schlockschen Gemeindegerichte **zu stellen**. Gleichzeitig werden die resp. Stadt- und Guts-Polizeien ersucht, dergleichen rekrutenpflichtige Individuen in ihren Jurisdictionsbezirken nicht zu dulden, sondern dieselben bei strenger Strafe anher verweisen zu wollen.

Schlock, Krongemeindegericht, den 7. December 1864.

Nr. 937. 3

* * *

Шлокскій Магистратъ объявляетъ всѣмъ членамъ Шлокскаго общества, что для исполненія рекрутской повинности со стороны Шлокскаго мѣщанскаго и рабочаго оклада по предстоящему рекрутскому набору на основаніи Высочайшаго манифеста отъ 23. Сентября 1864 года, будутъ призваны къ жеребью только тѣ лица сихъ окладовъ, которыя состоятъ по возрасту въ первомъ классѣ, что срокъ для прочтенія призывныхъ списковъ и въ случаѣ надобности для исправленія ихъ, назначенъ на 12. Января, а для метанія жеребья на 13. Января 1865 года, и что всѣ принадлежащія по возрасту къ первому классу члены Шлокскаго общества мѣщанскаго и рабочаго окладовъ, подъ опасеніемъ законнаго взысканія, должны явиться въ Шлокское Податное Правленіе къ назначенному для вынутія жеребья сроку 13. Января 1865 года лично или прислать за себя кого-либо другаго снабженнаго письменнымъ видомъ.

Рекрутскіе призывные списки будутъ предъявляемы въ Шлокскомъ Податномъ Правленіи съ 20. Декабря с. г. по 10. Января 1865 года на разсмотрѣніе всѣмъ членамъ Шлокскаго общества; и наконецъ всѣ тѣ, которые желаютъ вступить въ военную службу наемщиками за другихъ, или за Шлокское общество, имѣютъ явиться въ податное Правленіе по 13. Января 1865 года для предъявленія условій своихъ.

Шлокъ, 20. Ноября 1864 года.

№ 1023. 3

Anzeige für Liv- und Kurland.

Vom Schlockschen Magistrate wird hiermit sämmtlichen Schlockschen Gemeindegliedern eröffnet, daß zur Ablösung der Rekrutenpflicht des Schlockschen Bürger- und Arbeiter-Oklads bei der bevorstehenden, zufolge Allerhöchsten Manifestes vom 23. September 1864 vorzunehmenden Rekrutenaushebung nur die erste Altersclasse dieser Oklade zur Loosung kommt, daß die Verlesung der Einberufungsliste zur etwaigen Zurechtstellung auf den 12. Januar und der Loosungstermin auf den 13. Januar 1865 angesetzt worden ist, und daß sich sämmtliche zur ersten Altersclasse gehörigen **Schlockschen Gemeindeglieder** des Bürger- und Arbeiter-Oklads zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen, **zum Loosungstage am 13. Januar** 1865 persönlich oder durch legitimirte Vertreter bei der Schlockschen Steuerverwaltung **zu melden** haben.

Die Rekruten-Einberufungsliste wird vom 20. December c. bis zum 10. Januar 1865 zur Einsicht und Beprüfung aller Schlockschen Gemeindeglieder im Locale der Schlockschen Steuerverwaltung ausliegen und werden endlich alle Diejenigen, welche etwa als Stellvertreter für Andere oder die Schlocksche Gemeinde in den Militardienst treten wollen, hiermit aufgefordert, sich bis zum 13. Januar 1865 mit ihren Bedingungen bei der Schlockschen Steuerverwaltung zu melden.

Schlock-Rathhaus, am 20. November 1864.

Nr. 1023. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Carl von Vegesack kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seinem Vater, dem dimitt. Assessor Alexander Gotthard von Vegesack am 17. März d. J. abgeschlossenen und am 15. Mai d. J. corroborirten Erbcessions-Contracts für die transactliche Summe von 100,000 Rbl. Slb. eigenthümlich cedirte, im Rigaschen Kreise und Ubbenormschen und Lemsalschen Kirchspiele belegene Gut Poi-

ckern mit Badenhof sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an das sämmtliche zu diesem Gute gehörige, innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindliche und zum Hofesland gesetzlich nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nicht privilegirter, ingrossirter oder nichtingrossirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Cession und Besitzübertragung erwähnten Gutes auf Supplicanten, sowie wider die gebetene Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Poickern mit Badenhof aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Poickern mit Badenhof ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Credit-Vereins und der auf dasselbe ingrossirten und transactlich übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 4. Januar 1866 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Poickern mit Badenhof sammt Appertinentien und Inventarium frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Carl von Vegesack zum erblichen Eigenthum adjudicirt, sowie das sämmtliche zu dem Gute Poickern mit Badenhof gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, sowol in seiner Gesammtheit, als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Poickern mit Badenhof ingrossirt befindlichen und transactlich übernommenen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten und transactlich übernommenen Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesem Gute ruhende Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Poickern mit Badenhof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Poickern mit Badenhof gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 20. November 1864.

Nr. 5125. 2

* * *

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam ad concursum creditorum et convocandos debitores des weil. Titulairraths Julius Dännemark nachgegeben worden, als werden von dem Landvogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, ihm Zahlungen zu leisten haben oder sich im Besitze von Vermögens-Objecten desselben befinden sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen resp. Zahlungsverpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege, spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 6. Mai 1865 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr.

Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen, Riga-Rathhaus den 6. November 1864. Nr. 540. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der hiesige Kaufmann Anton Raß mittelst des mit dem erblichen Ehrenbürger und Kaufmann 1. Gilde Peter Nikolajew Kopylow am 1. October 1864 abgeschlossenen und am 14. October 1864 hierselbst corroborirten Kaufcontractes die in hiesiger Stadt, im 2. Stadttheile, im Kaufhofe sub Nr. 33 belegene Bude sammt Zubehörungen und dem Bodenraume über der Pforte für die Summe von 2300 Rbl. acquirirt zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche n gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 17. December 1865 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem hiesigen Kaufmann Anton Raß nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll, wie auch zugleich weiter: alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst im hiesigen Armenhause ab intestato verstorbenen Hauswächters Jaan Baecker entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert werden, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 5. Mai 1865 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 5. November 1864. Nr. 1496. 1

Torge.

Diejenigen, welche das Nutzungsrecht an dem in der Stadt Lemsal an der großen Wendenschen Straße sub P.-Nr. 33 belegenen Grundstücke, groß 220 Q.-Faden 40 Q.-Fuß und an dem zu diesem Grundstücke zugehörigen, jedoch abgetrennt belegenen 194 Q.-Faden 10 Q.-Fuß im Flächenraum großen unbebauten Grundplatze, sowie das auf dem ersteren befindliche baufällige ehemalige Doctor-Wohnhaus nebst Appertinentien zum Abbruch — acquiriren wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 22. December d. J. anberaumten Ausbotstermine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 26. November 1864.
Nr. 1360. 3

Лица желающія пріобрѣсть право пользованія грунтомъ состоящимъ въ г. Лемзалѣ по Большой Венденской улицѣ подъ пол. Нум. 33 величиною въ 220 кв. саж. 40 кв. футовъ и принадлежащимъ къ оному но отъ него отдѣленнымъ незастроеннымъ грунтомъ величиною въ 194 кв. саж. 10 кв. футовъ, равно какъ и выстроенный на первомъ грунтѣ ветхій, жилый домъ, въ прежнее время докторомъ занятый съ принадлежностями, для сломки, — приглашются симъ явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 22. ч. Декабря съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 26. Ноября 1864 года.
Нум. 1360. 3

* * *

Псковской Губерніи Великолуцкій Уѣздный Судъ объявляетъ, что согласно постановленія сего Суда, состоявшагося 3. Іюня с. г. назначенъ въ присутствіи сего Суда 18. Января 1865 г. торгъ съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра на продажу недвижимаго имѣнія принадлежащаго Великолуцской помѣщицѣ Подпоручицѣ Прасковьѣ Ивановой Эйбоженковой, нынѣ умершей, заключающагося въ сельцѣ Александровскомъ при коемъ земли пашни 30 десят. 892 саж., сѣннаго покосу 18 дес. 940 саж., сѣннаго покосу по коему изрѣдка кустарникъ 8 дес. 1560 саж., дровянаго лѣса 89 дес. 800 саж., подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 1 дес.

400 саж., подъ проселочными дорогами 1506 саж., подъ полурѣчкою Луснею 1 дес. 1500 саж. итого 150 дес. 398 саж. и въ отхожей земли, принадлежащей къ сельцу Лукинскому Байки тожъ, въ коей: дровянаго лѣса 32 дес. 1282 саж. подъ проселочною дорогою 690 саж. итого 32 дес. 1972 саж., а всего 182 дес. 2370 саж. Изъ числа этой земли находится въ пользованіи шести душъ временно-обязанныхъ крестьянъ Г. Эйбоженковой селенія Трулина по уставной грамотѣ 27 десятинъ, а остальныя 155 дес. 2370 саж. состоятъ въ непосредственномъ распоряженіи владѣлицы Г. Эйбоженковой. Въ сельцѣ Александровскомъ находится принадлежащая Эйбоженковой постройка, а именно: господскій деревянный домъ о 6 комнатахъ, семейная изба и кухня, старый мшеникъ, пуня, сарай и конюшня въ одной связи, скотній дворъ съ двумя хлѣвами и двумя сараями, старая коровная изба съ сѣнями, старый сарай съ птичникомъ, пуня для уборки хлѣба, рей съ таковнею, баня, ледникъ и три амбара въ одной связи. Земли при сельцѣ Александровскомъ и принадлежащая къ сельцу Лукинскому Байки тожъ, обмежевана каждая особою окружною межею. Имѣніе это состоитъ въ 1 станѣ Великолуцкаго уѣзда, находится въ разстояніи отъ г. Великихъ-Лукъ въ 25, а отъ большой Торопецкой дороги въ 6 верстахъ, оцѣнено въ одну тысячу рублей с. и назначено въ продажу за неплатежъ Г. Эйбоженковою Великолуцкой Помѣщицѣ женѣ Поручика Марьѣ Карловой Назимовой по тремъ закладнымъ совершеннымъ въ семъ Судѣ 1., 4. и 5. Февраля 1838 г. занятыхъ довѣреннымъ Г. Эйбоженковой Поручикомъ Иваномъ Эйбоженковымъ у Г. Назимовой 742 руб. 85 коп. с. съ процентами. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги до означенной публикаціи и продажи относящіяся въ Великолуцкомъ Уѣздномъ Судѣ. Августа 28. дня 1864 года. № 399. 1

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. der Dorothea Agnese Amalie Mühlhard, ausgestellt vom Mitauschen Magistrat.

Der Reisepaß des erbl. Ehrenbürgers Ferdinand Ernst Hermann Pernitz und dessen Frau Leontine Dorothea geb. Müller sub Nr. 865.

Das B.-B. der zum Gute Mehrhof verzeichneten Marri Sulith vom 1. Juli 1863, Nr. 4390.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Woldemar Ballodehn gen. Taube, Karoline Emilie Miethke, August Helwig, Adelbert Müller, Carl Ludwig Christien, Emma Eggert, erbl. Ehrenbürger Ferdinand Ernst Hermann Pernitz nebst Frau, Leontine Dorothea geb. Müller, Gustav Gnedde, Eduard Ludwig Tarr, Michail Iwan Iwanow, Iwan Iwanowitsch Newstrujew, Iwan Iwanow Newstrujew, Otto Alexander Johannsohn, Georg Christian Constantin Jansen, Dorothea Droslowsky, Theodor Carl Freymann, Anna Katharina Fleckenstein, Andrei Filipow, Itzka Leibowitsch Taubkin, Alexander Salzmann, Caspar Krasting,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden, Pastorate und Gutsverwaltungen die Patente Nr. 122—124.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: A. Blumenbach.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 11. December 1864 № 142. Пятьница, 11. Декабря 1864.

Ein Wort über die Verarmung unserer Felder.
(Fortsetzung)

Die Elemente des Wassers geben der Pflanze den nothwendigen Wasser- und Sauerstoff. Durch die Einwirkung des Lichtes auf die Pflanze geht die Zersetzung der Kohlensäure und des Wassers vor sich; es tritt Sauerstoff aus und es bilden sich in verschiedenen Verbindungen und in verschiedenen Pflanzen die organischen Säuren und die anderen organischen Körper und zwar nach Liebig in aufsteigender Reihe von den Säuren zu Traubenzucker oder Holzfaser, zu Rohrzucker, Gummi und Stärke. Bei der endlichen Verwesung verbinden sich der Kohlenstoff der Pflanze und der Sauerstoff der Luft zu Kohlensäure, der Wasserstoff aber und Sauerstoff zu Wasser. Der Kreislauf ist somit geschlossen.

Der Stickstoff macht zwar nur einen kleinen Theil der ganzen Pflanzenmasse aus, aber er fehlt in keiner Pflanze, in keinem ihrer Organe, wenn er sich auch nur in den Säften derselben vorfinden sollte. Den Stickstoff erhält die Pflanze in der Form von Ammoniak und Salpetersäure. Aus der Atmosphäre gewinnt sie ihn wohl nur in sehr geringen Quantitäten, da die Luft das Ammoniak nicht lange zu fesseln vermag. Jeder Regen, der Schnee, der Thau, der Nebel führen ihn dem Boden zu, der ihn festhält, bis ihn die Wurzel der Pflanze fordert. In die Atmosphäre führt ihn jede Fäulniß thierischer und vegetabilischer Stoffe zurück. Wie das Ammoniak aber das Produkt der Fäulniß ist, so ist das Produkt der letzten Verwesung des Ammoniakes selbst die Salpetersäure. Diese wird von der Ackererde nicht wie das Ammoniak gebunden, sondern geht mit Kalk und Bittererde verbunden in die Tiefe und wird so für die tiefergreifenden Pflanzen, wie Erbsen, Lupinen 2c. von Bedeutung. So kehren in geschlossenem Kreislauf beide in die Atmosphäre zurück. Die Städter führen aber ihren Dünger früher dem Flusse und Meere zu, als die Fäulniß und Verwesung vollendet ist und unterbrechen so den Kreislauf.

Gleichwohl ist die Stickstofflehre, die früher vieles Aufsehen machte und die lehrte, daß der Stickstoff alles in Allem bei der Ernährung sei, erschüttert, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß die von einem Boden gewonnenen Kulturgewächse mehr Stickstoff enthielten, als sich in dem Boden, auf dem sie standen, befand und daß die Düngung mit stickstoffreichen Stoffen (Guano, Chili-Salpeter) allein nicht ausreichend sei und die Erträge allmälig vermindern, während bei einer Düngung mit vorzugsweise mineralischen Stoffen (Phosphorsäure in Knochenmehl) die Fruchtbarkeit des Bodens sich erhöhte.

In allen Samen und Säften der Pflanze enthalten die Stickstoffverbindungen auch einen gewissen Antheil von Schwefel. Die Wurzeln gewinnen ihn aus der Ackerkrume und diese erhält ihn durch den Dünger zurück in der Form von schwefelsauren Salzen, vornämlich in schwefelsaurem Ammoniak und Gyps als schwefelsauren Kalk.

Zur Ausbildung gewisser Organe zu besonderen Verrichtungen, sagt Liebig, gehören noch andere Materien, welche der Pflanze durch die anorganische Natur dargeboten werden. So findet sich in allen Stickstoffverbindungen Phosphorsäure. Ihre Wichtigkeit tritt um so mehr hervor, als ohne phosphorsauren Kalk- und Bittererde das Knochengerippe der Thiere nicht denkbar ist und dieselben diese Stoffe nur durch das Pflanzenreich erhalten können. Die Phosphorsäure ist aber in unserem Boden am schwächsten vertreten und daher ihr Zusammenhalten vor Allem von Wichtigkeit. Wenn wir annehmen, daß nach den Durchschnitts-Analysen von Emil Wolff in

100 Theilen	Weizenkörner	0,92	Phosphorsäure
	Winter-Gerste	0,84	"
	Sommer-Gerste	0,94	"
	Hafer	0,95	"
	Roggen	0,92	"
	Erbsen	0,85	"
	Buchweize	1,00	"
	Rübsen	1,96	"
	Wicken	0,87	"
	Bohnen	1,20	"
	Leinsamen	1,90	"
	Rapssamen	1,80	"
	Kartoffeln	0,15	"

enthalten ist, so werden wir wohl leicht einsehen lernen, von welcher ungeheuren Wichtigkeit die Knochenmehldüngung*) und die Oelkuchen-Fütterung**) für den Landwirth ist. Dieses hat sich auch noch dadurch bestätigt, daß die Nachfrage in der letzten Zeit sich um bedeutendes vermehrt und die Ausfuhr an Knochen und Oelkuchen aus den

*) Das Knochenmehl enthält dreibasischen phosphorsauren Kalk 50,01, phosphorsaure Magnesia 1,46, phosphorsaures Eisenoxyd 0,35 und Stickstoff 4,2.

**) die Oelkuchen enthalten 2,10 Phosphorsäure und 28,3 stickstoffhaltige Nährstoffe.

deutschen Häfen fast gänzlich aufgehört hat. Nach Sachsen sind in den letzten Jahren Knochen sogar eingeführt.

Es ist keine leere Phrase, wie es oft genug angenommen wurde, wenn Jacob Moleschott sagt: „Ohne Phosphor kein Gedanke!" Ebenso wie ohne phosphorsaure Salze kein Thierkörper gedeihen kann, ist es auch nicht möglich, daß sich Getreidekörner ꝛc. ohne dieselben ausbilden können. Es ist auch gar nicht so unrichtig, wenn die Engländer sagen: „Mit jedem Bushel Knochenmehl führen wir nach England 5 Bushel Weizen. Die Engländer haben auch früher als alle Uebrigen den großen Werth von Knochenmehldüngung und Oelkuchen-Fütterung anerkannt und gewußt, sich Quellen in allen Ländern zu verschaffen und dieselben nach besten Kräften auszunutzen.

Fragen wir uns aber, was wir denn für unsere Aecker zurückbekommen haben, wenn jährlich so und soviel Phosphorsäure und andere werthvolle Stoffe, durch die Ernten den Feldern entzogen und nach dem Auslande ausgeführt wurden, so können wir ganz getrost uns antworten, daß durch die Ausfuhr von Getreide, Leinsaat, Knochen und Oelkuchen, unsere Felder jährlich um so und soviel Phosphorsäure und dergleichen Stoffe ärmer geworden sind.

Ebenso nöthig für die Pflanzen wie für die Blutbildung der Thiere ist ein Antheil von Eisen; derselbe aber ist meistentheils als Eisenoxyd in den nöthigen Mengen so im Wasser, wie in der Erde verbeitet.

Die meisten organischen Säuren sind an Basen gebunden: An Kali, Natron, Kalk und Bittererde. Sie befinden sich außer im Samen, vorzüglich in den Blättern abgelagert, weniger in den Zweigen, noch weniger im Stamm, also immer da, wo die Assimilation am thätigsten ist. Alle diese Stoffe finden sich in den meisten Aeckern vor und man wird sich selten veranlaßt finden, an diese Stoffe den Acker zu bereichern. Alle diese unverbrennlichen Stoffe werden aus dem Boden gewonnen. Was die Atmosphäre durch die Ausdünstung der Meere empfängt und dem Boden durch den Regenfall zuführt, ist ein kaum zu beachtender Theil. Sie bleiben also nur als die Aschenbestandtheile des thierischen und menschlichen Düngers zurück. Die einzige Quelle, die wir sonst noch haben, ist der Boden selbst durch seine weitere Verwitterung. Diese können wir befördern durch Beackerung, Kalkung und Mergelung. Nun fragt es sich aber, ob diese Verwitterung uns rasch und dauernd genug den nöthigen Ersatz schaffen werde? ob die Verwitterung in demselben Verhältniß die verbrauchten Stoffe uns wiedergeben wird, wie wir dieselben zu unseren Pflanzen brauchen? Es ist dieses wohl mehr als zu bezweifeln. Wir können uns helfen und helfen uns auch durch die Wechselwirthschaft, indem die verschiedenen Pflanzen verschiedene Verhältnisse bedürfen. Am entschiedensten ist wohl die Beantwortung der Frage: wenn wir 1 Fuß Ackererde immerfort der Verwitterung aussetzen und das so Gewonnene für unsere Pflanzen benutzen, einen Theil derselben aber den Städtern ohne Ersatz hingeben, bleibt dann schließlich eine Erde zurück die nicht mehr verwitterbar, uns keinen für unsere Pflanzen brauchbaren Stoff zu liefern vermag? In diesem Falle bekommen wir einen Ballast, durch den wir nicht mehr zu den Bodenschichten durchzudringen vermögen, die uns ferner nützlich sein können. Wenn wir aber die werthvollen Stoffe mehr beachten und für uns zu gewinnen suchen, die uns durch die Städte und das Ausland entzogen werden, so ist alle Gefahr überwunden.

(Fortsetzung folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 11. December 1864.

Bekanntmachungen.

Von der Kemmernschen Verwaltungs-Commission wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß **Gesuche um Gewährung von Freibädern** für die Bade-Saison des nächstfolgenden Jahres **nur** in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. April 1865, und zwar wie früher bei der Oberverwaltung anzubringen sind. In den Gesuchen um Freibäder ist ausdrücklich anzuzeigen, ob die Bittsteller **während der Zeit ihrer Badecur in dem Marien-Hospital** (Armenhause) Aufnahme wünschen.

Angekommene Fremde.

Den 11. Dec. 1864.

Stadt London. Hr. Kaufmann Sander von Warschau; Hr. Kaufmann Heinrichsen von Wilna; Hr. Kaufmann Bukow von Ostrow; Hr. Kaufmann Liccop von Mitau; Hr. Agronom Arold, HH. Grafen G. u. N. Lambsdorff aus Kurland; Hr. Bürgermeister Rosenthal, HH. Studenten Föge und Adolphy von Dorpat; Hr. Revisor Michalowski von Mitau; Hr. Baron Löwen aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Kreismarschall Baron Engelhardt, Hr. Gutsbesitzer Schilling aus Kurland; Hr. Ingenieur Guleki aus Livland; Hr. Ingenieur-Lieut. Werkowsky, Hr. Ingenieur Then von Dünaburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Lieut. v. Riesenkampf von Dünaburg; Hr. Baron Düsterloh aus Livland; HH. Kaufl. Polisankow, Nowikow und Kalaschnikow von Ostrow.

Wolters Hotel. Hr. Bürgermeister Pohlmann aus Livland; Hr. Fabrikant Smit nebst Gemahlin aus England.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 5. Dec. 1864. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.
Buchweizengrütze	4 50
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 40 60
Erbsen	2 20 50
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	1 80 —
Weizenmehl	8 40 80
Kartoffeln	1 1 10
Butter per Pud	9 20 60
Heu " " K.	45 50
Stroh " " "	20 25
per Faden.	
Birken-Brennholz	— —

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	— —
Fichten- "	— —
Grähen- "	— —
per Berkowez von 10 Pud.	
Hanf, Poln. Rein	— —
do. Ausschuß	— —
do. Paß	— —
Flachs, Kron- K. 1	43
puik Kron- P. K. 1.	45
fein puik Kron- F. P. K. 1	48
Wrack- W. 2	40
puik Wrack- P. W. 2	42
Dreiband D. 3	—

per Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4	—
Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	38
puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	42
fein puik Hofsdreiband (portug.) F. P. H. D 2.	48 —
Livl. Dreiband L. D. 3	35
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	37
Flachshede	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	36 —
Wachs per Pud	$15^1/_2$ 16

Stangeneisen per Berkowez	18 21
Neshinischer Tabak	— —
Bettfedern	60 115
Kuhhaare	8
Pferdeschweife pr. Pud	10 12
Mähnen dito	$5^1/_2$ $6^1/_2$
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à $7^1/_2$
Juften, weiße pr. Pud	14 à $14^1/_2$
Rinderhäute, getrocknete, von 8—15 Pfd., pr. Pf.	26 à $26^1/_2$ K
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	74 R
Roggen " " 15 "	81 "
Hafer à 20 Garn. S.-R.	1 20

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 "	—	—	Cts. H. C.	
"	3 "	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 "	—	—	Sch. H. Bo.	
London	3 "	—	—	Pence St.	
Paris	3 "	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen am 3.	4.	5.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. do. do.	"	"	"	"	"
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	"	"	"	91	"
5 do. do. 3. u. 4. do.	"	"	"	"	"
5 do. do. 5 Anleihe	"	"	"	91	90
5 do. do. 6 do.	"	"	"	"	"
5 do. do. 7 do.	"	"	"	"	"
4 do. do. Hope u. Co.	"	"	"	"	"
4 do. do. Stieglitz u. Co.	"	"	"	"	"
5 do. Reichs-Bank-Billete	"	"	"	"	91
5 do Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.

	Geschlossen am 3.	4.	5.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	$99^1/_2$	"	"	100	"
" " Stieglitz	"	"	"	"	"
" Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	99
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	"
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	"	"	"	"	"
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	"
4 pCt. Metalliques à 300 R.	"	"	"	"	" "

Actien-Preise.

	3.	4.	5.	Verkäuf.	Käufer
Eisenbahn-Actien. Actien von S. Rub. 125	"	"	"		"
Große Russ. Bahn, erste Einzahlung	" "	"	"	"	"
Riga-Dünaburger Bahn 125 Rr. Einzahlung	" 104	"	"	"	"

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 140. Riga, Freitag, den 11. December 1864.

Angebote.

Auf dem Gute Kleistenhof (Vegesackshof) im Dünamündeschen Kirchspiele belegen, findet ein **tüchtiger Aufseher** vom 23. April 1865 Anstellung. 3

Die Milchwirthschaft
auf dem Gute Ringmundshof
ist vom 23. April 1865 ab in **Pacht zu vergeben** und ist das Nähere bei der Gutsverwaltung daselbst zu erfragen. 2

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.